

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr aus gegeben.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

„Wahrheit und Recht, Freiheit und Geseh!“

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Schleswig-Holstein.

— Leipzig, 11. Juli. Die Sache Schleswig-Holstein, die unter den großen Weltbegebenheiten der letzten Zeit einigermaßen in den Hintergrund getreten war, vielleicht zum Theil darum, weil Manche sich der Hoffnung nicht entschlagen mochten, daß die Entwicklung eben jener großen europäischen Ereignisse auch für diese Frage die lange ersehnte endliche Lösung bringen werde, drängt sich neuerdings wieder stärker denn je unserm nationalen Bewußtsein und Ehrgefühl auf. Das Herz erzittert und bei den täglich sich mehrenden Berichten von den Unbilden, die unsern Brüdern in jenen Ländern widerfahren; wir fühlen mit Beschämung die ganze Schmach, die auf das große Deutschland zurückfällt, wenn es einen seiner Theile so mißhandelt, so in seinen von den gesetzlichen Organen eben dieses Deutschland anerkannten und garantirten Rechten kränkt, so mit Gewalt und auf die rückstichloseste Weise einem Entnationalisierungsproceß der beispiellosesten Art unterwerfen läßt. Diese Mißhandlungen, diese Rechtskränkungen, diese Entnationalisierungsbestrebungen liegen actenmäßig constatirt vor. Um nur zwei wichtige Actenstücke dieser Art zu erwähnen, hat der Ausschussbericht der holsteinischen Ständeversammlung über den Antrag des Barons v. Bloome auf Beschwerdeführung und Anklage gegen den Minister v. Scheel (abgedruckt in der Minerva, Februar 1856, Heft 1, und auch in besonders Abzügen vielfach verbreitet) eine Anzahl Beschwerdepunkte aufgeführt, welche hinlänglich zeigen, mit welcher Rücksichtslosigkeit man in den Herzogthümern verfährt, wie man Richter ohne Urtheil und Recht absetzt, wie man die Justiz unter die Verwaltung gestellt, wie man behufs zwangswiseher Einführung der Reichsmünze sich auf alte Verordnungen bezogen hat, welche längst förmlich aufgehoben waren, und wie man zu demselben Zwecke unerlaubte Polizeimaßregeln (wie Kassen- und Wächterrevisionen bei Privatpersonen) verhängt hat. Ein anderes Actenstück ähnlichen Inhalts ist soeben erschienen; es sind die Verhandlungen des dänischen Reichsraths über den Antrag des Oberpräsidenten Baron v. Scheel-Plessen und Genossen, betreffend die Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg. *) Baron v. Plessen hat bekanntlich mit zehn andern deutschen Abgeordneten im dänischen Reichsrath einen Antrag eingebracht, der darauf abzielte, den Herzogthümern nachträglich in Bezug auf die Gesamtverfassung die bei deren Zustandbringung ihnen widerrechtlich vorenthaltenen Theile zu verschaffen. Er stützte sich dabei namentlich auf die königliche Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852, in welcher steht: „daß auf verfassungsmäßigem Wege den Verfassungen des Herzogthums Schleswig sowohl als des Herzogthums Holstein eine solche Entwicklung zuteil werden solle, daß jedes der gedachten beiden Herzogthümer hinsichtlich seiner bisher zu dem Wirkungskreise der beratenden Provinzialstände gehörigen Angelegenheiten eine ständische Vertretung mit beschließender Befugniß erhalte.“ Eine entsprechende Zusage wurde dem Herzogthum Lauenburg gegeben. Außerdem wurde versprochen, „daß mit der Ordnung der Angelegenheiten der Monarchie unter Beibehaltung und weiterer Ausbildung der alle Theile derselben umfassenden sowohl als der für einzelne Theile gegründeten Einrichtungen in dem Geiste der Erhaltung und Verbesserung rechtlich bestehender Verhältnisse vorgeschritten werden sollte.“ Ferner hieß es in einer durch die dänischen Gesandten zu Wien und Berlin den beiden deutschen Großmächten mitgetheilten Note über dieselbe Angelegenheit: „Wenn Sr. Maj. aus Rücksichten auf den Rath und Wunsch seiner hohen Allirten beschließt, nicht nur das Herzogthum Holstein, sondern auch das Herzogthum Schleswig bis auf Weiteres als absoluter König unter Mitwirkung beratender Stände zu regieren, so geschieht dies mit dem Ziele vor Augen, auf gesetz- und verfassungsmäßigem Wege, d. h. durch beratende Provinzialstände jedes der gedachten Herzogthümer für sich und, was das Königreich betrifft, durch Beschlüsse des Reichstags, sowie in Betreff Lauenburgs unter Mitwirkung von Ritter- und Landschaft, eine organische und gleichartige verfassungsmäßige Verbindung sämmtlicher Landesheile zu einer Gesamtmonarchie herbeizuführen.“ Der österreichische Hof erklärte hierauf durch den Fürsten Schwarzenberg, indem er die angeführten Worte wörtlich wiederholte, daß er diese Willensäußerung des Königs als auf die Erfüllung einer unabwieslichen Aufgabe gerichtet anerkenne. Der preussische Hof schloß sich dem österreichischen unbedingt an. Die dänische Regierung ihrerseits erklärte, daß der König die in dem Erlasse des österreichischen Cabinets niedergelegte Auffassung der den Höfen von Wien und Berlin kundgegebenen königlichen Absichten als mit der seinigen übereinstimmend anerkenne. Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 legten die beiden Großmächte das in der holsteinischen Sache ihnen ertheilte Mandat in die Hände des Deutschen Bundes nieder und vermochten diesen, der Uebereinkunft beizutreten.

*) Klef. Schwed'sche Buchhandlung, 1856.

Es ist somit durch eine Art von völkerrechtlichem Vertrag das Recht der Herzogthümer auf eine „verfassungsmäßige“ Entwicklung der sie betreffenden Verfassungsangelegenheiten, sowohl ihrer besondern als der davon untrennbaren gemeinsamen des dänischen Gesamtstaats, anerkannt und festgestellt. Mit Befriedigung lesen wir in preussischen Blättern, daß diese Ansicht auch noch gegenwärtig an officieller Stelle in Wien und Berlin festgehalten und jene Bekanntmachung von 1852 als vereinbarte Grundlage des Rechtszustandes der Herzogthümer betrachtet werde. Nicht so scheint man die Sache in Kopenhagen anzusehen. Nach dem Grundsatze „verfassungsmäßiger“ Entwicklung und einer „Erhaltung rechtlich bestehender Verhältnisse“ mußten die Provinzialstände der Herzogthümer über den Entwurf der Gesamtverfassung mit ihren Gutachten gehört werden, wenigstens insoweit, als diese Gesamtverfassung eine Menge von Gegenständen, welche bisher der Mitwirkung der Provinzialstände unterlagen, für gemeinsame erklärte und also deren Wirkungskreise entzog, folglich den Umfang der verfassungsmäßigen Befugnisse der Provinzialstände verkleinerte. Es mußte dies um so gewisser geschehen, als man dem dänischen Reichstag gegenüber ein solches Verfahren beobachtet hatte, ja so weit gegangen war, auf sein Andringen den ganzen Gesamtverfassungsentwurf unzulässig und einen neuen ihm vorzulegen, also wenigstens indirect dem Reichstage ein entscheidendes Votum in der Gesamtverfassungsfrage einzuräumen. Nichts jedoch Dergleichen geschah. Durch ein sehr geschicktes Manöver, welches aber doch nicht fein genug war, um nicht von dem juristischen Scharfsinn eines der Antragsteller, des Etatsraths Preuser aus Holstein, bloßgelegt zu werden, nahm man den Herzogthümern das Recht, welches sie nach den Verfassungen von 1851 und 1854 (deren wiederhergestellte Rechtskraft von keiner Seite in Frage gestellt wird) unzweifelhaft gehabt haben würden, über die Gesamtstaatsverfassung mindestens mit ihren Bedenken gehört zu werden. Man gab ihnen nämlich 1854 neue Verfassungen, in denen, gemäß der Zusage in der Bekanntmachung von 1852, ihr früheres Recht der bloß gutachtlichen Berathung in ein Recht des Beschließens verwandelt war; allein indem man ihnen diese neuen Verfassungen zur Begutachtung vorlegte, also anscheinend streng „verfassungsmäßig“ verfuhr, änderte man den Inhalt der Verfassungen dadurch einseitig ab, daß man die Scheidung zwischen gemeinsamen und besondern Angelegenheiten der einzelnen Landesheile nach eigenem Gutdünken vornahm und über diesen Punkt den Ständen gar kein Gehör vergönnte. Es wurde also durch die Verfassungsänderung von 1854, wie ein Redner treffend bemerkte, zwar die Berechtigung der Provinzialstände erweitert (aus einer beratenden eine beschließende), hingegen ihr Wirkungskreis wesentlich verengert. Angelegenheiten von höchster Wichtigkeit gerade für diese Länder, gegenüber dem Königreich, wie das Post-, Zoll-, Münzwesen u. dergl., neuerdings, wie man weiß, auch das ganze Domänenwesen, sind so mit Einem Federstriche der Controle und Mitwirkung der eigenen Vertretung dieser Länder entnommen und einer Versammlung (dem Reichsrath) überantwortet, in welcher die deutschen Landesheile nur durch eine, gegen die dänische Majorität nothwendig stets unterliegende Minorität vertreten sind. Und über diese so tief eingreifende Veränderung des ganzen Verfassungs- und Besitzstandes der Herzogthümer sind diese nicht einmal gehört worden! Die Unbilligkeit dieses Verfahrens und die gerechte Sache der Antragsteller im Reichsrathe leuchtet aus den hier mitgetheilten Verhandlungen sonnenklar ein, und die schroffe Abweisung, welche der Antrag dennoch erfahren hat, beweist nur, daß auf jener Seite überhaupt Gerechtigkeit für die Herzogthümer nicht zu erlangen ist. Ob von der andern, nach welcher sie nun sich zu wenden gedenken — dem deutschen Bundestage —, steht abzuwarten: hoffen wir, daß ihre Beschwerden hier ein besseres Gehör und wirksame Abhülfe finden.

Deutschland.

Frankfurt a. M., 9. Juli. Es wird in gutunterrichteten Kreisen in sehr bestimmter Weise versichert, es dürfe in nächster Zeit die Entscheidung darüber erwartet werden, ob die holstein-lauenburgische Angelegenheit vor die Bundesversammlung gebracht werde. Die Entscheidung über diese Frage wird zunächst davon abhängen, welche Erwiderung die letzten Erklärungen, die von Preußen und Oesterreich in Kopenhagen abgegeben worden, finden. Es scheint, daß die Sache so ernst aufgefaßt wird (siehe jedoch den folgenden berliner ÷-Brief), daß Domänenkäufe, die in den Herzogthümern ohne vorherige ständische Genehmigung geschehen, einen sehr unsichern Besitz gewähren würden. Man spricht von einer gemeinschaftlichen Vorlage, welche Preußen und Oesterreich an die Bundesversammlung richten würden, falls man dänischerseits bei dem seitherigen Verfahren beharre. In Kopenhagen scheint sich